

KURZPARKZONENVERORDNUNG 2022

Gemäß §§ 16 Abs. 1 Z. 18 und 17 Abs. 3 Z. 5 Finanzausgleichsgesetz 2017 (FAG 2017) sowie §§ 25 und 94d Z.1b StVO 1960, jeweils i.d.g.F., wird auf Grund des Beschlusses des Gemeindevorstandes vom 22.03.2022, verordnet:

§ 1

Festlegung der Kurzparkzonenbereiche

Die im Lageplan vom 15.03.2022 der Marktgemeinde Hard als „Kurzparkzone“ ausgewiesenen öffentlichen Verkehrsflächen werden zur Kurzparkzone gemäß § 25 StVO erklärt. Dieser Lageplan stellt einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung dar.

§ 2

Kurzparkdauer und Kurzparkzonenzeiten

Die zulässige Parkdauer in der Kurzparkzone wird mit 90 Minuten bestimmt.

Die Kurzparkzone gilt täglich im Zeitraum von 08:00 Uhr bis 20:00 Uhr für die im Lageplan vom 15.03.2022 der Marktgemeinde Hard blau ausgewiesenen Flächen (Zentrumsgebiet).

§ 3

Kennzeichnung

Diese Verordnung ist durch die Anbringung der Verkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Zif. 13d StVO 1960 „Kurzparkzone“ und § 52 lit. a Zif. 13e StVO 1960 „Kurzparkzone Ende“ kundzumachen. Bei dem Verkehrszeichen Kurzparkzone sind die Zusätze „zul. Dauer 90 Min.“ und „Montag – Sonntag 08:00-20:00 Uhr“.

§ 4

Ausnahmen

- a. Einsatzfahrzeuge, Fahrzeuge im öffentlichen Dienst, Fahrzeuge des Straßendienstes, der Müllabfuhr und Fahrzeuge, die für eine Gebietskörperschaft oder einen Gemeindeverband zugelassen sind, ausgenommen Personenkraftwagen,
- b. Fahrzeuge, die von Inhabern eines Parkausweises für Menschen mit Behinderung gemäß § 29b der Straßenverkehrsordnung 1960 gelenkt oder als Mitfahrer benützt werden, sofern die Fahrzeuge beim Abstellen mit diesem Ausweis sichtbar gekennzeichnet sind,
- c. Fahrzeuge, die von Ärzten oder Ärztinnen bei einer Fahrt zur Leistung ärztlicher Hilfe gelenkt werden und beim Abstellen mit einer Tafel gemäß § 24 der Straßenverkehrsordnung 1960 sichtbar gekennzeichnet sind,
- d. Fahrzeuge, die von Personen im diplomierten ambulanten Pflegedienst bei einer Fahrt zur Hauskrankenpflege gelenkt werden und beim Abstellen mit einer Tafel gemäß § 24 der Straßenverkehrsordnung 1960 sichtbar gekennzeichnet sind,

- e. Taxifahrzeuge auf Taxistandplätzen,
- f. Fahrzeuge von Vereinsmitgliedern der Ortsfeuerwehr Hard, die in Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit abgestellt wurden und mit einer örtlich beschränkten Berechtigungskarte der Marktgemeinde Hard gekennzeichnet sind.

**§ 5
Inkrafttreten**

- a. Diese Verordnung tritt gemäß § 44 Abs. 1 StVO 1960 mit der Anbringung der Verkehrszeichen in Kraft.
- b. Die Verordnung des Gemeindevorstandes vom 16.4.2018 wird mit Inkrafttreten dieser Verordnung aufgehoben.

Für den Gemeindevorstand

Martin H. Staudinger
Bürgermeister



Angeschlagen am: 31.03.2022

Abgenommen am:

Kurzparkzone für 90 Minuten Mo-So 8-20 Uhr

